

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0243/2015</b>
Auskunft erteilt: Frau Schulz
Ruf: 492 32 65
E-Mail: SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum: 01.04.2015

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen in verschiedenen Stadtbezirken in Münster für das Kalenderjahr 2015

Beratungsfolge

14.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
22.04.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
28.04.2015	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
28.04.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
05.05.2015	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
06.05.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
06.05.2015	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die als Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

**Begründung:**

Dem Ordnungsamt liegen folgende genehmigungsfähige Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag WVH Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. auf Freigabe der Verkaufszeiten am **29.11.2015 (1. Advent)** in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, anlässlich der Veranstaltung 10. Hiltruper Lichterfest. Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat der Sonntagsöffnung am 1. Advent in ihrer Sitzung am 05.03.2015 mehrheitlich zugestimmt, deshalb ist eine erneute Beteiligung im Rahmen der Beratung dieser Vorlage nicht erforderlich (die mit gleichem Schreiben beantragten ver-

kaufsoffenen Sonntage 17.05.2015 und 16.08.2015 wurden bereits in der Ratssitzung am 25.03.2015 mehrheitlich beschlossen, V/0110/2015/1. Erg.),

- Antrag der Werbegemeinschaft Kinderhaus e. V. auf Freigabe der Verkaufszeiten am **20.09.2015** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster–Nord, Ortsteil Kinderhaus, anlässlich der Veranstaltung „Flohmarkt und Familienfest“,
- Antrag der Aktions- und Werbegemeinschaft Hammer Straße e. V. auf Freigabe der Verkaufszeiten am **25.10.2015** in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Bereich Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung der Augustastraße, anlässlich der Veranstaltung „Herbstsend“,
- Antrag des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Münsterland e. V. in Zusammenhang mit der ISI Initiative Starke Innenstadt Münster auf Freigabe der Verkaufszeiten am **13.12.2015 (3. Advent)** in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmärkte in Münster“.

Der Antragsteller weist in seinem Antrag auf Folgendes hin: „Gegebenenfalls sind die Kaufleute sogar bereit, den bereits genehmigten verkaufsoffenen Sonntag am 25.10.2015 zugunsten eines verkaufsoffenen Adventssonntages aufzugeben.“

Die entsprechenden Anträge sind als Anlage 5, Anlage 6, Anlage 7 und Anlage 8 beigelegt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Hiernach dürfen lediglich zwei Adventssonntage freigegeben werden. Sollte sich allerdings die Freigabe im Advent auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen, so darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4 LÖG NRW, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 LÖG NRW erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Für sämtliche beantragten Sonntagsöffnungen sind Anlässe vorhanden, die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt, die Kontingente von elf Sonn- und Feiertagen innerhalb einer Gemeinde und von vier Sonntagen für die betroffenen Stadtbezirke werden eingehalten. Das gesetzlich zulässige Kontingent von maximal zwei verkaufsoffenen Adventssonntagen wird nicht überschritten.

Für den 25.10.2015 wurden sowohl für die Zone Altstadt/Bahnhofsviertel (bereits genehmigt) als auch für die Zone Hammer Straße (neu) zwei Anträge für denselben verkaufsoffenen Sonntag im

Zusammenhang mit dem Herbstsend beantragt und zur Genehmigung vorgeschlagen. Da es sich hier um eine Traditionsveranstaltung mit mehreren hunderttausend zu erwartenden Besucherinnen und Besuchern aus Münster und dem Umland handelt, hat der Herbstsend das Potential, für die beiden Zonen im Bereich des Stadtbezirks Münster-Mitte als Anlass im Sinne des LÖG NRW herangezogen zu werden.

Für das Kalenderjahr 2015 sind bisher auf Grund bestehender Dauerverordnungen jeweils drei Sonntage freigegeben. Zusätzlich wurden mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.09.2013 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, drei Sonntage freigegeben. Außerdem wurden mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 26.03.2015 zwei Sonntage für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende ordnungsbehördliche Verordnungen:

#### Bereits genehmigte Anträge für das Kalenderjahr 2015

Verordnung vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“
26.09.2013	11.01.2015 03.05.2015 25.10.2015	Jazzfestival Hansefest Herbstsend	Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel
26.03.2015	17.05.2015  16.08.2015	22.Hiltruper Frühlingsfest 5.Hiltruper Weinfest	Münster-Hiltrup,	Ortsteil Hiltrup

#### Weitere Anträge für das Kalenderjahr 2015

Antrag vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
12.01.2015	29.11.2015 (1. Advent)	10. Hiltruper Lichterfest	Münster-Hiltrup	Ortsteil Hiltrup
12.02.2015	20.09.2015	Flohmarkt und Familienfest	Münster-Nord	Ortsteil Kinderhaus

Antrag vom	Termin	Anlass	Stadtbezirk	Ort der Sonntagsöffnung
ohne Datum, eingegangen am 12.02.2015	25.10.2015	Herbstsend	Münster-Mitte	Bereich Hammer Straße vom Ludgeriplatz bis zur Einmündung Augustastraße
13.02.2015	13.12.2015 (3. Advent)	Weihnachtsmärkte	Münster-Mitte Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel

Mit Schreiben vom 25.02.2015 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, bis zum 16.03.2015 zu den vorliegenden Anträgen Stellung zu nehmen. Von dem Anhörrecht machten die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, der Evangelische Kirchenkreis Münster und der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. Gebrauch. Die Stellungnahmen zu dem verkaufsoffenen Sonntag am 1. Advent im Stadtbezirk Münster-Hiltrup lagen bereits anlässlich der Beschlussfassung über die Anträge für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup vor, siehe V/0110/2015. Der Einzelhandelsverband befürwortet die vorliegenden Anträge auf Freigabe der Verkaufszeiten. Die seitens der Gewerkschaft und des Evangelischen Kirchenkreises Münster erhobenen Einwände stehen aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht entgegen. Ebenso verhält es sich mit den Einwänden des Vorstandes des Stadtkomitees der Katholiken Münster zu der Sonntagsöffnung im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, siehe Anlage 4 zur Beschlussvorlage V/0110/2015. Die Stellungnahmen aus der Anhörung vom 25.02.2015 sind als Anlage 9, Anlage 10 und Anlage 11 beigefügt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005, Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008 und Ratsbeschluss vom 11.02.2015, V/0938/2014) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden die Sonntagsöffnungen ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“, „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung sowie die schriftliche Antragsform unter Benennung konkreter Termine sind eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen im Kalenderjahren 2015 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3 und Anlage 4 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I. V.

gez.

Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen**